

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a - die vom betreffenden Mitgliedstaat für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei seinen Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zugelassenen Sprachen

Schwedisch

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b - eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen

Informatorische Liste der nationalen Urkunden

Geburt

Registerauszug, Geburt

Tatsache, dass eine Person am Leben ist

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Tod

Registerauszug, Tod

Die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) stellt auch die für eine Einäscherung oder Bestattung erforderliche Bescheinigung aus. Es gibt einen internationalen Leichenpass zur Überführung eines Leichnams in eines oder aus einem der nordischen Länder. Die Steuerbehörde stellt auch eine Sterbeurkunde und eine Verwandtschaftsbescheinigung aus, die in erster Linie Auskunft über den Verstorbenen und die nächsten Angehörigen gibt.

Namen

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Namen (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Eheschließung

Registerauszug, Eheschließung

Auskunft über Eheschließung

Ehefähigkeit

Ehefähigkeitszeugnis

Heiratsurkunde

Eheschließung (Familienstand)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Familienstand (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Eingetragene Partnerschaft

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Partnerschaft (Partnerschaftsstatus)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Abstammung

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Abstammung (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Adoption

-

Wohnsitz

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Staatsangehörigkeit

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Staatsangehörigkeit (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Vorstrafenfreiheit

Auszug aus dem Strafregister, ausgestellt gemäß § 9 Absatz 2 des Strafregistergesetzes (1998:620) zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde in Verbindung mit einem Antrag auf Aufenthalt, Arbeit oder Niederlassung oder zu anderen Zwecken, wenn der Antragsteller diesen Auszug in dem betreffenden Land benötigt, um seine Rechte geltend zu machen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c - die Liste der öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können

Informatorische Liste der nationalen Dokumente:

Geburt

Registerauszug, Geburt

Tatsache, dass eine Person am Leben ist

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Tod

Registerauszug, Tod

Die schwedische Steuerbehörde (*Skatteverket*) stellt auch die für eine Einäscherung oder Bestattung erforderliche Bescheinigung aus. Es gibt einen internationalen Leichenpass zur Überführung eines Leichnams in eines oder aus einem der nordischen Länder. Die Steuerbehörde stellt auch eine Sterbeurkunde und eine Verwandtschaftsbescheinigung aus, die in erster Linie Auskunft über den Verstorbenen und die nächsten Angehörigen gibt.

Namen

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Namen (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Eheschließung

Registerauszug, Eheschließung

Auskunft über Eheschließung

Ehefähigkeit

Ehefähigkeitszeugnis

Heiratsurkunde

Eheschließung (Familienstand)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Familienstand (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Eingetragene Partnerschaft

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Partnerschaft (Partnerschaftsstatus)

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Partnerschaftsstatus (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Abstammung

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Abstammung (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Adoption

–

Wohnsitz

Personenstandsurkunde mit Angaben zum Wohnsitz (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Staatsangehörigkeit

Personenstandsurkunde mit Angaben zur Staatsangehörigkeit (Auszug aus dem Personenstandsregister)

Vorstrafenfreiheit

Auszug aus dem Strafregister, ausgestellt gemäß § 9 Absatz 2 des Strafregistergesetzes (1998:620) zur Vorlage bei einer ausländischen Behörde in Verbindung mit einem Antrag auf Aufenthalt, Arbeit oder Niederlassung oder zu anderen Zwecken, wenn der Antragsteller diesen Auszug in dem betreffenden Land benötigt, um seine Rechte geltend zu machen.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d - die Listen der Personen, die nach nationalem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern solche Listen vorhanden sind

Vereidigte Übersetzer – <https://www.kammarkollegiet.se/oversattare>

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e - eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach nationalem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen

Eine informatorische Liste ist nicht vorgesehen, da es keine besonderen Vorschriften für die Befugnis von Behörden zur Anfertigung beglaubigter Kopien gibt. Notare sind zur Anfertigung beglaubigter Kopien befugt, doch Behörden sind keine Notare.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f - Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können

Beglaubigte Übersetzungen müssen einen Stempel tragen. Notare sind befugt, beglaubigte Kopien anzufertigen. Notariell beglaubigte Urkunden sind in der Regel mit dem Namen des beglaubigenden Notars sowie Ort und Datum der Beglaubigung versehen. Sie können auch abgestempelt sein. Anhand der Ortsangabe lässt sich feststellen, ob die/der Betreffende ordnungsgemäß als Notar bestellt wurde. Diese Auskünfte können bei der zuständigen Provinzialregierung der Provinz, in der der betreffende Notar seine Geschäftstätigkeit ausübt (seine Kanzlei hat), eingeholt werden.

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe g - Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien

Notariell beglaubigte Urkunden sind in der Regel mit dem Namen des beglaubigenden Notars sowie Ort und Datum der Beglaubigung versehen. Sie können auch abgestempelt sein.

Letzte Aktualisierung: 03/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.